

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

2. Sitzung, 14.05.1888

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

2. Versammlung des XXIII. Landtags des Großherzogth. Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 14. Mai 1888, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend den Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gremsmühlen nach Lütjenburg.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend einen Zusatz zum Gesetze über Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Herzogthum Oldenburg.
 3. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition verschiedener Grundbesitzer zu Gleschendorf, betreffend Anwendung der Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 9. April 1879.
 4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Eisendrehers H. Hörmann zu Bant, betreffend Auskehrung von Brandkassen-Entschädigungsgeldern.
 5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, über die Petitionen:
 1. des Landwirths Peter Gerriets zu Hohebrücke, Gemeinde Waddewarden,
 2. des Landwirths Hayung Janßen zu Holschhausen, Gemeinde Waddewarden,
 3. des Landwirths B. Hinrichs zu Herzhausen, Gemeinde Westrum,betreffend Belassung ihrer Kinder in den städtischen Schulen zu Sever.
 6. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, über die Petition des Lehrers Winters zu Angustfehn, betreffend Gewährung von Ortszulage.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Se. Excellenz Minister Janßen, Geh. Oberregierungs-rath Müzenbecher, Oberregierungs-rath Ramsauer, Oberregierungs-rath Müzenbecher, Oberfinanzrath Deltermann, Oberregierungs-rath Ahlhorn, Ministerialrath Willich.

Der Schriftführer Abg. Battermann verliest das Protokoll der vorläufigen und der ersten ordentlichen Sitzung.

Die beiden Protokolle wurden genehmigt.

Berichte. XXIII. Landtag. 2. Versammlung.

Es wurden folgende Eingänge verlesen:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend Staatsvertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gremsmühlen nach Lütjenburg.

An den Eisenbahnausschuß.

2. Petition des Landmanns Hinrichs zu Herzhausen, Gemeinde Westrum, betreffend Belassung seines

Sohnes und seiner Tochter in den städtischen Schulen in Zeven.

An den Petitionsausschuß.

3. Petition des Landmanns Janßen zu Holschhausen, Gemeinde Waddewarden, betreffend Belassung seiner beiden Töchter in der Mädchenschule in Zeven.

An denselben Ausschuß.

4. Petition des Landmanns Gerriets zu Hohebrücke, Gemeinde Waddewarden, betreffend Belassung seiner Tochter Helene in der Mädchenschule in Zeven.

An denselben Ausschuß.

5. Petition verschiedener Grundbesitzer zu Gleichendorf, betreffend Anwendung der Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 9. April 1879.

An denselben Ausschuß.

6. Ministerial-Protokoll über die Eröffnung des Landtags.

Zu den Acten.

7. Petition des Lehrers Winters zu Augustfehn um Ortszulage.

An den Petitionsausschuß.

8. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Landtagskosten.

Zu den Acten.

9. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums nebst Gesetzentwurf, betreffend einen Zusatz zum Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 1. April 1879.

An den Verwaltungsausschuß.

Der Präsident theilte mit, daß die Necessisten Barnstedt und Bothe von dem Vorstande zu Berichterstattern über die Verhandlungen des Landtags ernannt seien.

Es wurde hierauf in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend den Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gremsmühlen nach Lütjenburg.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

der Landtag wolle diesem Staatsvertrage nebst Schlußprotokoll, soweit erforderlich, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Das Project der preussischen Regierung auf Herstellung einer Eisenbahn zwischen Gremsmühlen und Lütjenburg habe den Landtag schon wiederholt beschäftigt. In der letzten Session habe der Landtag die unentgeltliche Hergabe des erforderlichen Landes vom Staatsgut und einen Zuschuß von 30 000 *M.* aus der Landescaße des Fürstenthums Lübeck genehmigt. Seitdem sei ein förmlicher Staatsvertrag abgeschlossen,

welcher nunmehr dem Hause vorliege. In demselben sei die Abtretung erweitert, welche sich jetzt nicht mehr auf das Staatsgut beschränke, sondern generell sich auf das gesammte zur Bahnanlage erforderliche Areal erstrecke. Doch sei dieses nicht von Bedeutung, weil der weitaus größte Theil des Grund und Bodens von der Stadt Cutin und dem Kaufmann Janus zur Verfügung gestellt sei. Im wesentlichen bleibe die Abtretung auf die etwa vom Fideicommissgute Benz herzugehenden Ländereien beschränkt.

Im Artikel X des Vertrags sei der Eisenbahnunternehmung und dem dazu gehörigen Grund und Boden Steuerfreiheit zugesichert. Dies erscheine aber dem durch die Bahnanlage sich ergebenden Vortheile gegenüber von keiner Bedeutung.

Der Provinzialrath des Fürstenthums habe dem Vertrage nebst Schlußprotokoll in der am 3. Mai d. J. abgehaltenen Versammlung einstimmig zugestimmt.

Abg. **Wallroth**: Er könne sich den Ausführungen des Berichterstatters nur anschließen und empfehle Annahme des Ausschußantrages. Daß der Provinzialrath den Vertrag einstimmig angenommen, könne er bestätigen, da er der Sitzung desselben als Zuhörer beigewohnt habe.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend einen Zusatz zum Gesetze über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1879.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **von Seimburg**: Es handle sich um Fortschreibung von Immobilien, welche im ungetheilten Eigenthume Mehrerer ständen. In neuerer Zeit habe sich dabei das Verfahren ausgebildet, daß man von einer namentlichen Eintragung sämtlicher Miteigenthümer abgesehen und die Eintragung unter einem Kollektivnamen vorgenommen hätte. Dieses Verfahren sei zunächst aus praktischen Rücksichten entstanden, namentlich wegen der Einrichtung der Katasterfolien, deren beschränkter Raum eine Aufnahme aller Miteigenthümer und etwaiger späterer in den Personen derselben eintretenden Veränderungen nicht gestatte. Doch seien Bedenken gegen die Richtigkeit desselben laut geworden, und sei eine gesetzliche Regelung deshalb nothwendig. Ob und in wie weit diese durch vorliegenden Entwurf festgesetzte Einrichtung befolgt werden solle, darüber habe die Verwaltungsbehörde sich Mächtvollkommenheit erbeten, frei nach ihrem Ermessen zu handeln. Dies zu bewilligen sei unbedenklich und auch nothwendig, da mit Rücksicht auf die

große Verschiedenheit der in Frage kommenden Fälle keine absolut durchgreifende Norm am Platze sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition verschiedener Grundbesitzer zu Gleichendorf, betreffend Anwendung der Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 9. April 1879.

Der Ausschußantrag geht dahin:

Landtag wolle Uebergang zur Tagesordnung beschließen.

Berichterstatter **Wallroth**: Der der Petition zu Grunde liegende Streit, über welchen der Ausschuß den Regierungscommissar gehört habe, sei schon ein alter. Die Staumaße seien zuletzt im Jahre 1842 nach Verhandlungen des damaligen Justizariats zu Gleichendorf fixirt durch Setzung eines Staupfahles. Im Laufe der Jahre seien die Anlieger mit der Klage laut geworden, daß der Müller zu hoch stau, so daß ihre anliegenden Wiesen — es handle sich nach Angabe der Petenten um 40—45 ha — werthlos würden, weil sie nicht benutzt und besonders nicht davon geerntet werden könne. Auf diese Klagen sei in so weit eingetreten, daß bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Wasserzugsregister des Fürstenthums Lübeck im Jahre 1881 und später eine Revision der Stauverhältnisse vorgenommen sei; diese habe ergeben, daß eine Aenderung des Staupfahles nicht stattgefunden habe, weshalb die Regierung in Cutin die beantragte Neuordnung der Stauverhältnisse abgelehnt habe. Ueber die hiergegen erhobene Beschwerde sei Seitens Großh. Staatsministeriums noch nicht entschieden, es stehe jedoch nach den Erklärungen des Regierungscommissars die Entscheidung unmittelbar bevor. Die Verhältnisse seien schwierig, das Material umfangreich und ein langer schriftlicher Vortragsbericht des betr. Departementärs sei bereits fertig gestellt. — Auch im Provinzialrath des Fürstenthums sei im vorigen Jahre über diese Stauverhältnisse der Schwartau und der den anliegenden Wiesenbesitzern dadurch verursachten Schäden bereits in der Frühjahrs- und Herbstsession eingehender verhandelt worden, indem Petenten eine endliche Regelung dieser Angelegenheit wünschten. Der Landtag könne aber gemäß Art. 134 §. 1 des Staatsgrundgesetzes auf die Petition nicht weiter eintreten, weil der Instanzenzug noch nicht erschöpft sei, weshalb Uebergang zur Tagesordnung Seitens des Ausschusses habe beantragt werden müssen. Jedoch sei er (Berichterstatter) mit der Erklärung beauftragt, daß es dem Ausschuß erwünscht gewesen wäre, wenn die Frage von der Regierung etwas rascher erledigt worden wäre. Wenn auch, wie bekannt, andere größere Arbeiten, wie u. a. die wichtige Wesercorrections-Vorlage, den betreffenden Departe-

mentär sehr in Anspruch genommen hätten, so meine der Ausschuß doch, daß durch Beigabe von Hülfe oder sonst wie hier hätte Abhülfe geschaffen werden können.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Eisendrehers H. Hörmann in Bant, betreffend Auskehrung von Brandcassen-Entschädigungsgeldern.

Der Ausschuß beantragt:

Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur nochmaligen Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter **Wallroth**: Die Verhältnisse lägen wesentlich anders, als die Petition sie darstelle. Eine Scheune des Landwirths Hörmann zu Barel sei niedergebrannt, und habe dieser sich an die Regierung gewandt mit der Bitte, ihm zu erlauben, in der Landgemeinde Barel anstatt dieser Scheune ein Wohnhaus aufzurichten zu dürfen. Dies sei demselben aber, nach Einziehung eines Berichtes vom Bareler Magistrat, abgeschlagen worden. Hörmann habe sein Immobil dann verkauft und seinem Bruder, dem Petenten, welcher ihm tausend Thaler Gold geliehen hätte, dafür seinen Anspruch auf die Brandcassen-Entschädigungsgelder cedirt. Das Kaufgeld und die Steine der abgebrannten Scheune habe er zum Bau eines Hauses zu Büppel in der Landgemeinde Barel verwandt. Weil er, entgegen dem Bescheide, ein Wohnhaus in der Landgemeinde aufgeführt, habe die Regierung die Auszahlung der Brandcassengelder an ihn ablehnen müssen. Es habe sich später herausgestellt, daß er die Forderung auf dieselben Gelder auch dem Käufer seines Bareler Grundstücks — Gastwirth Lücken — und einen Theil derselben überdies an einen Maurermeister cedirt habe. Auch dem Petenten habe die Regierung die Auszahlung der Entschädigungsgelder verweigert, indem sie darauf bestehe, daß an Stelle der abgebrannten Scheune wieder eine solche aufgerichtet werde. Es erhoben sich nun zwei Fragen: wer der Inhaber der Forderung auf die Brandcassen-Entschädigungsgelder sei, und wie dem Bittsteller wieder zu seinem Gelde verholfen werden könne. Daß für Letzteren etwas geschehen müsse, sei Ansicht des Ausschusses, aber das Wie sei schwierig, und könne auch der Ausschuß dies nicht angeben. Der Bittsteller habe drei Wege vorgeschlagen: 1. daß die Brandcassen-Entschädigungsgelder, welche doch eigentlich schon in der Landgemeinde in Büppel in einem Wohnhause verbaut seien, an ihn ausgezahlt würden. Hierzu könne sich die Regierung aber schwerlich verstehen, da gegen ihren Bescheid dieser Bau ausgeführt sei. 2. daß die Entschädigungsgelder auf einer andern Stelle in Barel event. zur Verschönerung der Stadt oder zu einem Wohnhause verbaut werden dürften. Diese Möglichkeit sei der Ansicht des Aus-



schusses nach ins Auge zu fassen. Die Regierung solle mit dem Bittsteller etwa dahin verhandeln, daß sein Bruder in Barel ein Gebäude aufrichte, und ihm an diesem dann eine Hypothek in Höhe seines Darlehens bewilligt werde. Dem dritten Vorschlag, daß der Petent die Brandcassengelder zum Bau eines Hauses in der Gemeinde Bant verwenden dürfe, würden wohl nicht zu überwindende Hindernisse im Wege stehen, sollten nicht die betr. Bestimmungen des Brandcassengesetzes durch solche Erlaubniß ganz illusorisch werden. Bittsteller sei durch das Verfahren seines Bruders um sein Geld — Militärstellvertretungsgelder — gekommen, das er sich teuer erworben habe, deshalb sei es dringend wünschenswerth, daß dem Geschädigten geholfen werde.

Abg. **Ahlhorn:** Er möchte sich den Ausführungen des Berichterstatters anschließen. Der Petent sei nicht so behandelt, wie es seiner Ansicht nach habe geschehen müssen, da er in gutem Glauben seinem Bruder 1000 Thaler geliehen. Während er nun durch die Cession der Brandcassengelder sich derentwegen genügend gesichert gehalten habe, verweigere ihm die Regierung die Auszahlung derselben. Es sei allerdings Grundsatz, daß das Brandcassengeld nicht in einer andern Gemeinde verbaut werden dürfe, aber die Regierung könne dies nach ihrem Ermessen gestatten. In diesem Falle habe sie es nicht abschlagen dürfen, da sie es doch auch sonst schon öfter bewilligt habe. Der Grund hierfür werde wohl ein Bericht des Magistrats zu Barel sein. Es sei Unrecht, daß die Brandcasse sich durch die teuer verdienten tausend Thaler bereichern wolle. Darum bitte er in irgend einer Weise sie dem Petenten wieder zukommen lassen zu wollen, und erscheine auch ihm der Vorschlag des Ausschusses am angemessensten.

Reg.-Com. Geh. Ober-Regierungsrath **Mutzenbecher:** Die Regierung stehe nicht dem Abgebrannten hier gegenüber. Wenn dieser darum gebeten hätte, daß er ein Haus an einer andern Stelle in Barel aufzuführen dürfe, so wäre es ihm voraussichtlich bewilligt worden. Die Regierung habe den Grundsatz, daß eine Verwendung von Brandcassengeldern nicht auf andere Gemeinden übertragen werden könne. Obwohl es gestattet werden könne, daß ein abgebranntes Gebäude auf einem andern Plage wieder aufgebaut werde, so lasse das Ministerium doch eine Ausnahme nur in der bemerkten beschränkten Weise eintreten und könne nicht zugeben, daß, wenn z. B. hier ein Haus abbrenne, dasselbe in Eckwarden oder in Damme wieder aufgebaut würde.

Dazu komme noch, daß es nach dem Gesetz unzulässig sei, die Brandcassengelder ohne die Brandstelle zu cediren. Wollte man dies zulassen, so sei dann die Grundlage des Brandcassengesetzes verschoben.

Bisher sei die Regierung den Wünschen der Petenten nach Kräften entgegengekommen. Sollten dieselben andere Anträge stellen, so werde sie dieselben thunlichst berücksichtigen.

Berichterstatter **Wallroth:** Er bemerke, daß nach den Erklärungen des Regierungscommissars im Ausschusse die Brandcasse sich keineswegs mit den fraglichen Entschädigungsgeldern zu bereichern beabsichtige, sondern daß der Commissar, in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse, wiederholt erklärt habe, daß auch die Staatsregierung bereit sei, dem Bittsteller zu helfen, daß dies jedoch kaum ausführbar sei, ohne insbesondere gegen die Grundsätze des Brandcassengesetzes schwer zu verstoßen.

Abg. **Ahlhorn:** Er könne der Regierung Fälle nachweisen, in denen Brandcassengelder für andere Gemeinden verbaut seien. Auch Mühlengelder würden, was unzulässig sei, für Hausbau verwandt. Er bitte um Annahme des Ausschußantrages.

Reg.-Com. Geh. Ober-Regierungsrath **Mutzenbecher:** Ihm sei nur ein Fall bekannt, daß Brandcassengelder in andern Gemeinden verbaut worden seien. Vor etwa zehn Jahren sei eine Mühle, durch den Blitz entzündet, in Oldenbrok abgebrannt, und es sei damals gestattet worden, statt derselben ein Haus in der Nähe von Brake wieder aufzubauen. Aus diesem Falle seien aber später keine Konsequenzen gezogen.

Allerdings sei es gestattet, daß für eine abgebrannte Mühle in Barel ein Haus aufgeführt werde, aber auf der Brandstelle.

Abg. **Soyer:** Auch ihm sei ein Fall bekannt, wo Brandcassengelder aus einer Gemeinde in eine andere überwiesen seien, indem im Jahre 1879 oder 1880 ein zur Gemeinde Hasbergen gehöriges Haus abgebrannt und mit den Entschädigungsgeldern in Delmenhorst wieder aufgebaut sei.

Abg. **Ahlhorn:** Daß es in Barel gestattet worden sei, eine Mühle an einem andern Plage wieder aufzubauen, liege daran, weil der dortige Magistrat die Entfernung der an einem Kirchhofe stehenden Mühle gewünscht und deshalb günstig darüber berichtet habe. Von diesen Berichten werde die Entscheidung der Regierung abhängig gemacht.

Reg.-Com. Geh. Ober-Regierungsrath **Mutzenbecher:** Die Staatsregierung treffe ihre Entscheidungen nach Gesetz und Praxis; vor allem seien aber nur sachliche Gründe maßgebend. Persönliche Rücksichten kämen nur so weit in Frage, als Verdacht der Brandstiftung vorliege. Um dies etwa zu ermitteln, würden die Berichte eingezogen. Bei Vorhandensein eines solchen Verdachtes werde die Genehmigung stets versagt.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen:

1. des Landwirths Peter Gerriets zu Hohebrücke, Gemeinde Waddewarden,
2. des Landwirths Hayung Janssen zu Holschhausen, Gemeinde Waddewarden,
3. des Landwirths Hinrichs zu Herzhausen, Gemeinde Westrum,

betreffend Belassung ihrer Kinder in den städtischen Schulen in Zever.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag spricht die Erwartung aus, daß die Großherzogliche Staatsregierung das Gesuch der Bittsteller gewährt und geht zur Tagesordnung über.

Berichterstatter Abg. **Plagge:** Als im letzten Winter der Landtag dem Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes, seine Zustimmung erteilt habe, habe man wohl nicht erwartet, daß schon so bald ernstliche Beschwerden einlaufen würden, in welchen man sich über die Ausführung dieses Gesetzes beklage.

Es handle sich um den Artikel 58d des Schulgesetzes in der Fassung vom 5. März 1888, nach welchem aus besonderen Gründen Kindern vom Oberschulcollegium die Erlaubniß zum Besuch der Schule einer Schulacht, der sie nicht angehören, erteilt werden könne. Er wolle nun zunächst bemerken, daß die drei Petenten sämtlich den Instanzenzug nicht erschöpft hätten. Der Ausschuß hätte daher ohne weiteres Uebergang zur Tagesordnung beantragen können, sei jedoch der Meinung gewesen, daß es sich bei diesen Petitionen um so weitgehende und einschneidende Interessen handle, daß man in eine eingehende Verhandlung über dieselben eintreten müsse. Es sei dabei dem Ausschuß klar gewesen, daß der von ihm gestellte Antrag formell vielleicht nicht ganz korrekt sei.

Was nun dem Inhalt der Petitionen angehe, so habe Hinrichs aus Herzhausen beim Oberschulcollegium darum nachgesucht, daß sein Sohn, welcher nur noch 1 Jahr, und seine Tochter, welche nur 2 Jahre die Schule noch zu besuchen brauche, auch künftig die Zeverschen Schulen besuchen dürften. Das Gesuch sei abschlägig beschieden. Ein gleiches Gesuch des Janssen in Holschhausen sei in Betreff der ältesten Tochter, die nur noch 1 Jahr schulpflichtig sei, genehmigt, für zwei jüngere Töchter dagegen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt sei das Gesuch des Gerriets zu Hohebrücke, dessen Tochter seit drei Jahren die Zeversche Mädchenschule besuche. — Die Bittsteller hätten ihre Gesuche an das Oberschulcollegium damit motivirt, daß die Kinder in den gutgegliederten Zeverschen Schulen besser das Lehrziel erreichen würden, daß ein Wechsel der Schule der

Ausbildung schade, daß von ihren Wohnungen gute Wege nach Zever führten, und daß der Schulvorstand von Zever bereit sei, die Kinder in der Schule zu behalten. Petenten seien bereit, auch künftig — was allerdings ja nicht zulässig sein würde — in Zever das bisherige Schulgeld von 24 M. zu bezahlen. Man sehe hieraus, wie viel ihnen daran liege, daß ihre Kinder die Zeverschen Schulen besuchten und daß sie zu Opfern gern bereit seien. Wenn die Petenten ferner anführten, daß die neuen Bestimmungen zum Schulgesetz keine rückwirkende Kraft hätten, so sei diese Ansicht juristisch allerdings nicht haltbar, aber vom practischen Standpunkt sei es jedenfalls sehr zu bedauern, daß man diese rückwirkende Kraft in Anwendung gebracht und Kinder aus jahrelangen Schulverhältnissen ohne triftigen Grund herausgerissen habe.

Bei Gerriets sei noch besonders hervorzuheben, daß er an der Grenze der Gemeinden Zever und Waddewarden wohne und der größere Theil seines Besitzthums in der Gemeinde Zever liege, er daher die Schullasten dieser Gemeinde mitzutragen habe. Außerdem sei der Weg von der Wohnung des Gerriets nach Zever nicht weiter als nach der Schule in Waddewarden, aber viel besser und stets passirbar. Trotz aller dieser Gründe habe das Oberschulcollegium das Gesuch auch des Gerriets abgelehnt. — In den andern beiden vorliegenden Fällen seien allerdings die Wege nach Zever weiter als nach der heimischen Schule, sie seien aber durchaus nicht zu weit und in sehr gutem Zustande. Für den Wunsch des Hinrichs zu Herzhausen spreche noch besonders der Umstand, daß die Schule in Westrum ihren Zweck durchaus nicht erfülle. Der dortige Schulvorstand habe sich sogar gegen die Bewilligung der fünften Alterszulage an den dortigen Lehrer ausgesprochen. Der Herr Regierungscommissar habe in der Ausschußsitzung erklärt, daß das Oberschulcollegium beschloffen habe, den ferneren Besuch der fremden Schule durchweg immer dann zuzulassen, wenn das Kind die Schule nur noch 1 Jahr zu besuchen brauche. Das treffe ja aber bei dem Sohn des Hinrichs zu, und trotzdem sei die Genehmigung versagt. Er (Redner) habe das feste Vertrauen, daß die Staatsregierung, welche bisher noch nicht Stellung zur Sache habe nehmen können, den Wünschen der Bittsteller entsprechen und Fürsorge treffen werde, daß zu ähnlichen Beschwerden keine Veranlassung wieder gegeben werde.

In allen drei Fällen habe der Zeversche Schulvorstand sich bereit erklärt, die Kinder zu behalten, und wie ihm (Redner) privatim mitgetheilt sei, seien die heimischen Schullehrer ebenfalls einverstanden, daß die Kinder ihre Schulen nicht besuchten. Seiner Ansicht nach müsse das Oberschulcollegium die Erlaubniß zum Besuch einer fremden Schule immer dann ohne Weiteres erteilen, wenn beide in Be-

tracht kommende Schulachten damit einverstanden seien. Sei eine Schulacht dagegen, so müsse die Erlaubniß auch trotzdem dann erteilt werden, wenn genügende Gründe dafür vorgebracht würden und nicht zwingende Verhältnisse dagegen sprächen. Er sei der Meinung, daß überall da, wo die Verhältnisse es irgend gestatteten, den Eltern die freie Wahl der Schule gewährt werden müsse.

Er bitte nochmals dringend um Annahme des Ausschußantrages.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich:** Gerriets und Janßen hätten gegen die abschlägige Verfügung des Oberschulcollegiums die Beschwerde an das Staatsministerium eingelegt. Dieses habe darüber einen Beschluß, der vom Gesamtministerium ausgehen müsse, noch nicht fassen können, und sei er daher nicht in der Lage, auf die Sache einzugehen.

Abg. **Tanzen:** Er stimme dem Ausschußantrag bei und wolle noch auf einen vom Berichtersteller nicht berührten Punkt eingehen. Im Allgemeinen sei es gewiß wünschenswerth, daß die Eltern in der Wahl der Schulen für ihre Kinder nicht beschränkt seien. Dieses freie Verfügungsrecht der Eltern lasse sich aber, ohne zu Unzuträglichkeiten zu führen, bei der Volksschule nicht unbeschränkt durchführen. Seiner Ansicht nach solle die Erlaubniß, eine fremde Schule zu besuchen, immer dann, aber auch nur dann erteilt werden, wenn beide Schulachten einverstanden seien. Sonst könne es vorkommen, daß aus einer Schulacht, in der ein schlechter Lehrer sei, fast alle Kinder in die Nachbarschulen geschickt würden. Diese Schulacht müsse dann auch fernerhin ihren Lehrer bezahlen und die sonstigen Kosten der Schule tragen, ohne die genügenden Einnahmen an Schulgeld vom Staate zu haben. Dadurch werde die Steuerkraft einer solchen Schulacht unverhältnißmäßig belastet. — Die ganze Frage sei wesentlich finanzieller Natur und deswegen müsse nicht nur der Schulvorstand, sondern auch der Schulausschuß in jedem einzelnen Falle sein Einverständnis mit dem Besuch der fremden Schule erklärt haben, bevor die Erlaubniß dazu erteilt werde.

Er wiederhole, daß mit der erwähnten Einschränkung auch er der Ansicht sei, daß den Eltern in der Wahl der Schulen möglichste Freiheit zu lassen sei.

Abg. **Hoher:** Seines Erachtens sei das finanzielle Interesse das allein maßgebende und müsse deshalb der Schulausschuß das allein maßgebende Organ sein, dem das Oberschulcollegium nicht hindernd in den Weg treten dürfe. — Aus der Schulacht Deichhorst besuchten über 40 Kinder die Delmenhorster Schulen, die man dort aufnehmen müsse, weil Deichhorst sonst eine neue Schule zu erbauen gezwungen sei. Diese Verhältnisse hätten sich geschichtlich entwickelt. Man hoffe nämlich in Delmenhorst auf eine Hinausschiebung der Stadtgrenze. Ein diesbezüglicher Antrage liege seit 1885

dem Staatsministerium vor, ohne daß bis jetzt irgend eine Antwort darauf erfolgt sei. Dieses wenig rücksichtsvolle Verfahren könne dem Ansehen der Regierung im Lande nur schaden. Die betreffenden Organe würden schließlich sagen: was nützen alle unsere Beschlüsse, wenn sie doch einfach ad acta gelegt werden. — Diese Sache stehe mit der augenblicklich verhandelten Frage in sofern in Zusammenhang, als Deichhorst vor der Entscheidung über die Erweiterung der Stadtgrenze nicht riskiren könne, eine Schule zu bauen, welche, wenn die Stadt erweitert werde, überflüssig sei.

Abg. **Ahlhorn:** Der Abg. Plagge habe erwähnt, daß der Schulvorstand von Westrum dem dortigen Lehrer die fünfte Alterszulage nicht zu bewilligen beantragt habe. Er müsse nun sagen, daß er auf die Berichte des Schulvorstandes nicht viel gebe. Ihm sei ein Fall bekannt, wo der Schulvorstand sich gegen einen Lehrer, der in die betreffende Schulacht veretzt werden sollte, ausgesprochen habe. Als er denn doch dahin gekommen sei, habe sich gezeigt, daß er ein ganz ausgezeichnete Lehrer gewesen sei. Seiner Ansicht nach solle man Berichte von den Schulinspectoren maßgebend sein lassen, beim Schulvorstand spielten oft persönliche Verhältnisse und Abneigungen eine unberechtigte Rolle. — Es müsse ferner darauf gehalten werden, daß die geistlichen Schulinspectoren auch wirklich ihrer Pflicht gemäß alle vier Wochen ihre Schulen inspicierten, was sie leider jetzt nicht immer thäten.

Was nun den Ausschußantrag angehe, so sei der darin ausgesprochene Wunsch auch seiner Ansicht nach sachlich berechtigt, gesetzlich sei der Antrag aber unzulässig. Vorhin bei der Petition der Grundbesitzer in Gleschendorf, betr. Anwendung der Wasserordnung, habe doch der Ausschuß einfachen Uebergang zur Tagesordnung beantragt, weil der Instanzenzug noch nicht erschöpft sei, und hier, wo das ebenfalls nicht der Fall sei, lasse man diesen Umstand ganz außer Acht. Er werde gegen den Antrag stimmen.

Abg. **Jürgens:** Es bestätige sich hier die alte Erfahrung, daß die Einführung eines neuen Gesetzes in einzelnen Fällen Härten hervorrufe und Unzufriedenheit erzeuge. Es werde immer unangenehm empfunden werden, wenn die Eltern in Betreff der Schulen für ihre Kinder keine freie Wahl hätten. — Es sei, namentlich vom Abg. Ahlhorn, bei früheren Gelegenheiten wiederholt auf unsere liberale Gesetzgebung hingewiesen. Eine liberale Gesetzgebung könne aber nur dann Nutzen haben, wenn auch eine liberale Handhabung der Gesetze hinzukomme. Es sei nun gerade für die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuch fremder Schulen vom Gesetz ein sehr weiter Spielraum gelassen, und müsse man namentlich in der Uebergangszeit mit der Ertheilung dieser Erlaubniß soweit wie möglich gehen. Es

müßten die Verhältnisse, wie sie vor dem Erlaß des Gesetzes bestanden, erhalten bleiben können, so daß Familien auch künftig alle ihre Kinder in die Schule schicken dürften, welche sie jetzt besuchten. — Es seien verschiedentlich die Schulverhältnisse in Westrum erwähnt, er kenne dieselben nicht, aber er wolle doch nicht unterlassen, der Beschuldigung des Abg. Ahlhorn, daß die Schulvorstände leicht nach persönlichen Rücksichten oder aus eigennützigen Motiven verführen, als einer unberechtigten entgegen zu treten.

Reg.-Com. Geh. Ober-Regierungsrath **Muizenbecher:** Ueber die vom Abg. Hoyer vorgebrachte Angelegenheit der Erweiterung der Stadtgrenze Demenhorst's könne er keine Auskunft ertheilen, da er nicht habe ahnen können, daß diese Sache bei Gelegenheit einer Petition verschiedener Zeveraner, betr. den Schulbesuch ihrer Kinder, zur Sprache gebracht werden würde. Er bitte doch, wenn irgend welche Anfragen an die Staatsregierung beabsichtigt würden, davon vorher Mittheilung zu machen, damit die Regierungskommissare in der Lage seien, sich zu informiren.

Abg. **Hoyer:** Die Frage der Stadterweiterung Demenhorst's hänge in sofern mit den jetzt vorliegenden Petitionen zusammen, als bis zur Erledigung dieser Angelegenheit viele Kinder der Nachbarschulacht Deichhorst die Demenhorster Schulen besuchen würden.

Abg. **Thorade:** Er bedauere, daß der Abg. Ahlhorn sich gegen den Ausschufsantrag ausgesprochen habe. Wenn derselbe auf den Widerspruch mit dem Beschlusse des Landtags in der Gleichendorfer Angelegenheit aufmerksam gemacht habe, so sei doch zu beachten, daß es sich um zwei ganz verschiedene Fälle handle. In dem jetzt zur Berathung stehenden Falle sei das Gesuch der Petenten von der ersten Instanz bereits zurückgewiesen und damit ein gewisser Grund zu der Befürchtung gegeben, daß es ihnen in der zweiten Instanz nicht besser gehen werde. Es komme hinzu, daß der Landtag jetzt nur so kurze Zeit versammelt sei, und die Petenten daher die Entscheidung des Ministeriums nicht abwarten könnten. — Seiner Ansicht nach habe der Ausschuf einen unter den obwaltenden Umständen sehr glücklichen Mittelweg mit seinem Antrag gefunden. — In sachlicher Beziehung stimme er mit den Abg. Plagge und Jürgens überein. Er habe sich im vorigen Winter nur schweren Herzens entschlossen, dem Oberschulcollegium die weitgehende Befugniß des Art. 58d. einzuräumen, man habe sich aber eben nicht anders zu helfen gewußt. Das Oberschulcollegium müsse bei Handhabung dieser Befugniß von großen Gesichtspunkten ausgehen und als maßgebend die Rücksicht sein lassen, wo das Bedürfniß des einzelnen Kindes nach Bildung am besten befriedigt würde. Seien die Eltern der Ansicht, daß ihre Kinder in der heimischen Schule das nöthige Maß von Volksbildung nicht erreichen könnten, so

müsse seines Erachtens das Oberschulcollegium in der Regel die Wünsche der Eltern berücksichtigen, sofern nicht die aufnehmende Schulacht Widerspruch erhebe. Der Widerspruch der gebenden Schulacht dürfe nicht von Einfluß sein. Sei in einer Schulacht der Lehrer so schlecht, daß in Folge dessen die Mehrzahl der Kinder andere Schulen besuche, dann werde es Sache des Oberschulcollegiums sein, Abhülfe zu schaffen. Jedenfalls stehe auch das Interesse des Kindes auf gute Schulbildung höher als das finanzielle Interesse der Schulacht.

Abg. **Deeken:** Die heutigen Ausführungen seien zum Theil verspätet, sie wären im vorigen Winter bei Berathung des Schulgesetzes am Platze gewesen. Man habe sich aber damals gar nicht schweren Herzens entschlossen, dem Oberschulcollegium die Befugniß des Artikel 58d. einzuräumen, vielmehr habe man damals weder im Ausschusse noch im Landtage ein Wort über diesen Artikel verloren. Die Handhabung desselben durch das Oberschulcollegium in dem Sinne, daß nur ausnahmsweise der Besuch einer fremden Schule gestattet werde, sei eine einfache Consequenz des Gesetzes. Mit der jetzigen Gesetzeslage würde es nicht vereinbar sein, wenn vom Oberschulcollegium künftig in dem Maße, wie die Vorredner es verlangt hätten, die Erlaubniß zum Besuch fremder Schulen ertheilt werde. Es würden dadurch die größeren Orten und besseren Schulen benachbarten ländlichen Schulen sehr herabgedrückt werden. Das im letzten Landtag beschlossene Gesetz stehe auf dem auch vom Landtag anerkannten Standpunkt, daß jedes Kind die Schule der Schulacht besuchen solle, in der es wohne. — Er sei nun zwar damit einverstanden, daß in der Uebergangszeit in weiterem Umfange die Genehmigung zum Besuch einer andern Schule ertheilt werde. Wenn er trotzdem gegen den Ausschufsantrag stimme, so müsse er das deshalb thun, weil derselbe gegen den Art. 134 des Staatsgrundgesetzes verstoße. Wenn gesagt sei, die Verhältnisse lägen hier ungewöhnlich, die Petenten hätten wegen der Kürze der Session die Entscheidung des Ministeriums nicht abwarten können, so müsse man dagegen beachten, daß es auch sehr ungewöhnlich sei, daß der Landtag jetzt zusammenberufen.

Abg. **Faun:** Er theile die Ansicht des Abg. Deeken, daß nach dem Gesetze Kindern nur aus besonderen Gründen der Besuch fremder Schulen gestattet werden dürfe. Wenn man so weit gehe, wie der Abg. Thorade wünsche, würden leicht große Angelegenheiten entstehen. Kleinliche Rücksichten auf die persönliche Haltung des Lehrers würden dann zu oft Veranlassung zum Wechsel der Schule geben. — Seiner Ansicht sei in Betreff des Besuchs fremder Schulen der gesetzliche Zustand jetzt derselbe wie vor Erlaß des Gesetzes vom 6. März 1888. Jetzt und früher sei es das Princip, daß jedes Kind in die Schule der Schul-

acht gehöre, in der es wohne. Davon seien auch früher in gewissen Fällen Ausnahmen zulässig gewesen und auch gemacht worden. Solche Fälle seien aber selten vorgekommen. Das müsse auch künftig so bleiben, sonst könne es vorkommen, daß kleine Schulachten ganz verwaisten und dann einen Lehrer unterhalten müßten, ohne Schüler zu haben. Es müsse durchaus immer auch die abgebende Schulacht gehört werden. Seien beide Schulachten einverstanden, dann werde allerdings für das Oberschulcollegium kein Grund vorhanden sein, das freie Dispositionsrecht der Eltern einzuschränken.

Abg. Ahlhorn: Der Bemerkung des Abg. Fürgens, daß zu einer liberalen Gesetzgebung eine liberale Handhabung der Gesetze hinzukommen müsse, stimme er ganz bei. Er wiederhole, daß er gegen den Ausschußantrag nur aus formellen Gründen stimme. — Der Abg. Thorade habe gesagt, daß das Gesuch der Petenten von der ersten Instanz bereits abge schlagen und daher wohl auch von der zweiten nicht würde genehmigt werden. Wenn man das annehmen müsse, sei ja die zweite Instanz überflüssig, tatsächlich werde aber vom Ministerium sehr oft anders entschieden als von der untern Behörde. — Er warne noch einmal davor, hier durch Annahme des Ausschußantrages ein Präjudiz dafür zu schaffen, daß vor Erledigung des Instanzenzuges Petitionen der Staatsregierung, wenn auch indirekt, zur Berücksichtigung überwiesen würden.

Abg. Huchting: Er halte es für durchaus zulässig, der Regierung die Ansicht des Landtags in der Form des Ausschußantrags kundzutun.

Abg. Thorade: Der Abg. Ahlhorn habe seine Aeußerung über die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz mißverstanden. Er habe nur sagen wollen, daß, weil schon einmal gegen die Petenten entschieden sei, doch eine gewisse Vermuthung dafür vorliege, daß auch die zweite Instanz das Gesuch abschlagen werde. — Die Petenten hätten sofort das Mögliche gethan und nur der Umstand, daß in diesem Falle zwei Instanzen zu durchlaufen gewesen wären, habe die Sache bis zur Einberufung des Landtags nicht zur Erledigung kommen lassen.

Präsident: Der Ausschußantrag in seiner, wie bereits vom Berichterstatter hervorgehoben, nicht ganz korrekten Form scheine auf den ersten Blick in sofern einen Widerspruch zu enthalten, als er in seinem letzten Satz Uebergang zur Tagesordnung vorschläge, während nach dem ersten Satz angenommen werden könnte, als wolle der Antrag das Gesuch der Staatsregierung zur Berücksichtigung vorlegen; letzteres sei, da ein Spruch der obersten Instanz noch nicht ergangen, staatsgrundgesetzlich zweifellos nicht zulässig, und fasse er nach der vom Berichterstatter gegebenen Begründung und nach der ihm, dem Präsidenten, von

andern Ausschußmitgliedern vor der Sitzung gewordenen Aufklärung den Antrag auch nicht so auf, als wenn er darauf abziele.

Die ungewöhnliche und, wie sich nicht verkennen lasse, einer mehrfachen Deutung unterworfenen Form des Antrags sei nach den Ausführungen des Berichterstatters vom Ausschuß wohl zu dem Zweck gewählt, um in sicherer Weise, als durch eine bloße Debatte geschehen könne, erkennbar zu machen, wie der Landtag die hier fragliche Bestimmung der letzten Schulnovelle, insbesondere für die Uebergangszeit, und zwar auch abgesehen von den Petitionen, ganz allgemein interpretire, und da der Landtag während der Uebergangszeit nicht wieder Gelegenheit habe, sich darüber auszusprechen, so werde der Ausschuß geglaubt haben, in dieser ganz exceptionellen Lage ausnahmsweise die formalistischen Bedenken gegen die Sache selbst zurücktreten lassen zu dürfen. — Das Entscheidende im Ausschußantrage, wenn er, wie es den Anschein habe, zur Annahme gelangen sollte, sei und bleibe, wie vom Berichterstatter betont, der Uebergang zur einfachen Tagesordnung mit den sich an eine solche Formel knüpfenden geschäftlichen Folgen.

Abg. Tautzen: Er sei ganz der Ansicht des Herrn Präsidenten.

Abg. von Seimburg: Er sei mit den Abg. Deeken und Ahlhorn darin einverstanden, daß der Ausschußantrag formell unzulässig sei. Ebenso wie heut zu tage mit Recht jegliche Cabinetsjustiz gesetzlich ausgeschlossen sei, so solle und müsse man vermeiden, durch einen Beschluß des Landtags irgend welchen Druck auf eine Verwaltungsbehörde bezüglich einer noch ausstehenden Entscheidung in einem konkreten Fall auszuüben. — In sachlicher Beziehung sei er mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters einverstanden.

Die Debatte wird geschlossen. Das Schlußwort erhält der

Berichterstatter **Abg. Plagge:** Er sei sich — wie er schon hervorgehoben habe — wohl bewußt gewesen, daß der Ausschußantrag ungewöhnlich und vielleicht formell nicht ganz korrekt sei. Für ungesetzlich könne er ihn durchaus nicht halten, und je mehr er die Frage prüfe, desto mehr komme er zu der Ueberzeugung, daß die Form nicht nur zulässig, sondern auch im vollen Einklange mit der Geschäftsordnung stehe, denn es werde doch immerhin Uebergang zur einfachen Tagesordnung beantragt. Mit dieser einfachen Tagesordnung verknüpfe der Landtag gewissermaßen eine Resolution; und das verstoße doch sicherlich nicht gegen die Geschäftsordnung, geschweige denn gegen das Staatsgrundgesetz. Er bitte nochmals um Annahme des Antrags. — Er wolle noch bemerken, daß auch im Artikel 49 dem Oberschulcollegium eine weitgehende Befugniß

eingräumt sei. Nach diesem Artikel könnten Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht oder bereits überschritten hätten, nur ausnahmsweise mit Erlaubniß des Oberschulcollegiums die Schule besuchen. Man könnte sich der Sorge nicht entschlagen, daß auch dieser Artikel zu Mißständen Anlaß geben könne; der Landtag wünsche unzweifelhaft, daß auch dieser Artikel ohne jegliche Engherzigkeit in Anwendung gebracht werde und daß stets, wo die Eltern ein 9. Schuljahr wünschten und Seitens des Schulf Vorstandes gewichtige Bedenken nicht entgegenständen, das 9. Schuljahr überall gewährt werde. Bei der Berathung des Schulgeld-Gesetzes habe im Vordergrunde immer die Hauptsache, die Aufhebung des Schulgeldes gestanden, die nebensächlicheren Punkte seien leider weniger beachtet; man würde sonst jedenfalls vorsichtiger in der Ertheilung der weitgehenden Vollmachten an das Oberschulcollegium gewesen sein. Wenn das Oberschulcollegium bei der Ausführung des Gesetzes wider Erwarten die bisherige Praxis auch fernerhin befolge, so werde man, so bedauerlich dies auch sei, sobald wie möglich, auf eine Abänderung des Gesetzes bedacht sein müssen. — In dem Sinne, wie wohl die Mehrzahl der Abgeordneten das Gesetz auffasse, habe das Oberschulcollegium jedenfalls nicht gehandelt; die Gesetze dürften nicht in Folge der Ausführung derselben durch die Verwaltungsbehörden eine ganz andere Wirkung hervorrufen, als sie nach den Intentionen des Landtags hätten haben sollen.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf mit großer Mehrheit angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Lehrers Winters in Augustfehn, betreffend Gewährung von Ortszulage.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Berichterstatter **Plagge**: Diese Frage habe schon vor 6 Jahren den Landtag beschäftigt. Der Abg. Ahlhorn sei damals Berichterstatter gewesen und habe denselben Fehler gemacht, welchen er beim vorhergehenden Punkt der Tagesordnung den Ausschuß heute zum Vorwurf gemacht habe, indem er (Ahlhorn) damals nicht Uebergang zur Tagesordnung beantragt, sondern die Petition der Regierung zur

Berücksichtigung empfohlen habe, obgleich der Instanzenzug noch nicht erschöpft gewesen sei.

Der Petent habe nachgewiesen, daß die Verhältnisse in Augustfehn derart lägen, daß die Gewährung einer Ortszulage angemessen erscheine. Er habe Zeugnisse dafür beigebracht, daß viele tägliche Bedürfnisse dort theuer seien. Die Entscheidung über die Ertheilung der Ortszulage hänge nach der Fassung des Art. 37 §. 2 des Schulgesetzes in diesem Falle zunächst allein vom Oberschulcollegium ab; die Prüfung der Entscheidung müsse man vertrauensvoll der Regierung überlassen. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß die Gewährung einer Zulage noth thue und bitte er daher um Annahme des Antrages.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Der Antrag des Petenten sei ebenso wie vor 6 Jahren vom Staatsministerium nach nochmaliger Prüfung abgelehnt. Augustfehn gehöre nicht zu den Orten, wo die gesammten Lebensverhältnisse theuer seien. Die Preise für gewisse Lebensmittel seien allein nicht entscheidend. Die kürzlich erfolgte Entscheidung stütze sich insbesondere auch auf einen Bericht des Amtes, demzufolge das Leben in Augustfehn nicht als ein besonderes kostspieliges anzusehen sei.

Auf Grund der wiederholten Befürwortung dieser Petitionen um Ortszulage durch den Landtag, sei vom Ministerium eine allgemeine Prüfung angeordnet, darüber, ob etwa wegen inzwischen veränderter Verhältnisse eine generelle Revision der Bestimmungen über die Bewilligung der Ortszulagen angezeigt erscheine. Diese Untersuchung sei noch nicht abgeschlossen. Wenngleich sie sich zunächst nur auf die wegen Nähe der Marsch zu gewährenden Ortszulagen erstrecken werde, so sei es immerhin möglich, daß in Verbindung mit derselben auch der vorliegende Antrag nochmals in Erwägung gezogen werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Hierauf geheime Sitzung.

Die Berichterstatter:

Bothe.
Barnstedt.